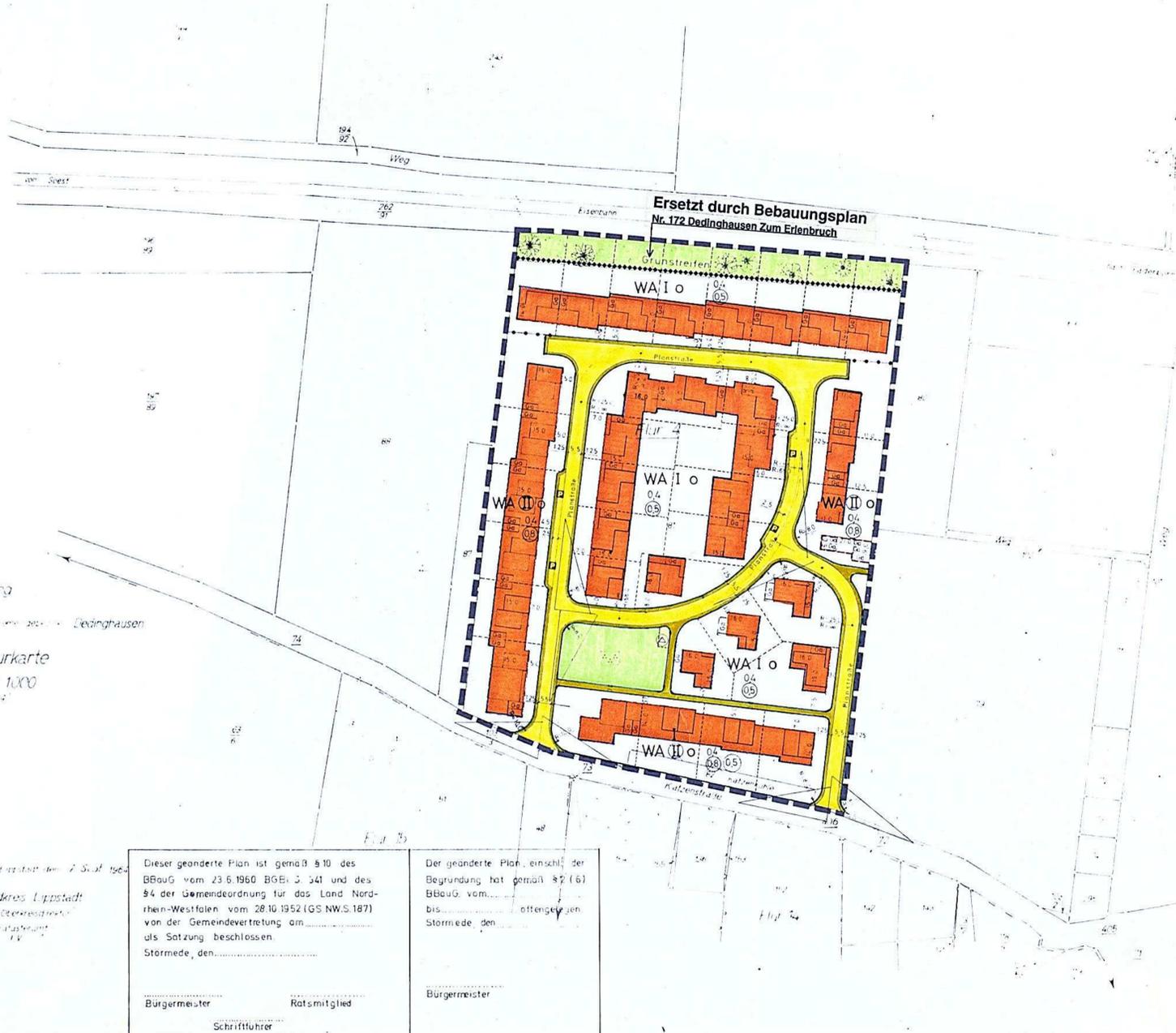


Vereinfachte Änderung nach §13 BBauG

- II Zweigeschossige Bebauung entfällt
- 08 Geschößflächenzahl entfällt



Vermessungsverwaltung

Landkreis Lippstadt, Dedinghausen

Abzeichnung der Flurkarte
Flur 4 - Maßstab 1:1000

Zur Verfügung gestellt durch Vermessungsamt
Landkreis Lippstadt, Katasteramt, 31.12.1970

Ausfertigt Lippstadt, den 7. Sept. 1970

Länders Lippstadt
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt

Dieser geänderte Plan ist gemäß §10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) und des §4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS NW S. 187) von der Gemeindevertretung am als Satzung beschlossen. Störmede, den.....	Der geänderte Plan, einschl. der Begründung hat gemäß §2 (6) BBauG vom bis offengelegen. Störmede, den.....
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer	Bürgermeister

Festsetzungen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 28.10.1952 (GS NW 2020), der § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.60 (BGBl. S. 341), des § 4 der 1. DVO zum BBauG 29.11.1960 (GS NW Seite 434) und des § 103 der Bau ONW vom 25.06.1962 (GS NW Seite 373 ff) sowie der Baunutzungsverordnung 1968 (Bundesgesetzblatt IS 1237)

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 Zulässig sind:
 1. Wohngebäude
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speise-Wirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle u. gesundheitliche Zwecke
 Ausnahmsweise können zugelassen werden:
 1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 2. Sonstige nicht störende Handwerksbetriebe
 3. Anlagen für Verpflegung sowie für sportliche Zwecke
 4. Gartenbaubetriebe
 5. Tankstellen
 6. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinwohnungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieben
- I** Zahl der Vollgeschoss-1-geschossig als Höchstgrenze
- II** Zahl der Vollgeschosse 2-geschossig zwingend
- 0,4 0,4 Grundflächenzahl
- 0,5 0,8 Geschößflächenzahl
- O** Offene Bauweise gem §22 BauNVO. Zulässig sind Einzelhäuser mit beiderseitigen Grenzabständen (Bauwuch).
- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen
 Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gem. § 23 BauNVO festgesetzten Baulinien und Baugrenzen in Verbindung mit den Bestimmungen der BauNVO über Baumische und Abstandsflächen. Das höchstzulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 BauNVO bestimmt, soweit es durch die im Plan dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen nicht eingeschränkt wird.
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Nebenanlagen gem § 14 BauNVO sind zulässig
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen

- Straßen**
 - Straßenverkehrsflächen neu
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Öffentliche Parkfläche
- Sichtdreiecke**
 Sichtdreiecke sind von allen sichtbehindernden Anlagen ab 70 cm Oberkante Fahrbahn freizuhalten.

Gestaltungsvorschriften auf Grund § 103 BauONW

Dachneigung 0-30° bei eingeschossiger Bebauung
 bei zweigeschossiger Bebauung

Weitere Nutzungsarten

- Grünfläche** (Parkanlagen)
- Umformerstation**
- Garagen** Einzelgaragen sollen möglichst in den Baukörper einbezogen werden.
 Die Garagen sind an dem im Plan vorgezeichneten Stellen zu errichten, oder in den Baukörper einzuzeichnen. Soweit keine Stellflächen festgesetzt sind, ist die Errichtung auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Allgemeine Zeichenerklärung

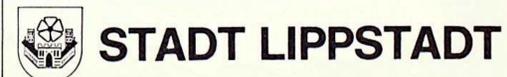
- Vorhandene Flurstücksgrenzen
- Geplante Flurstücksgrenzen
- Empfohlene Bebauung

Bebauungsplan Nr. 2

Gemeinde Dedinghausen

Gemarkung Dedinghausen
 Flur 4

1:1000



STADT LIPPSTADT
 Bebauungsplan : Dedinghausen
 Nr. 2 Schultenstraße

Kartenblatt	Plan-Nummer	Blatt
Maßstab 1:1000	10.002-0	1

Der Bebauungsplan besteht aus 1 Blatt

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Plan-Zeichenverordnung vom 19.1.1965 Lippstadt, den 4.3. 1971 gez. Böhle	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig Lippstadt, den 4.3. 1971 gez. Böhle Kreisobervermessungsrat	Planbearbeitung der Oberkreisdirektor Abteilung Planung Lippstadt, den 19. 6. 1970 Kreisbaudirektor gez. Hense Planer	Dieser Plan als Entwurf, mit der Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG vom 21.10.1970 bis 25.11.1970 offengelegen Dedinghausen, den 8.12. 1970 Der Bürgermeister gez. Schulte - Remmert	Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. S. 341) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (GS NW S. 187) von der Gemeindevertretung am 8.12.1970 als Satzung beschlossen Dedinghausen, den 8.12. 1970 gez. Schulte Remmert Bürgermeister gez. Hobe Ratsmitglied Schriftführer	Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG mit Verfügung vom 5.4.71 genehmigt worden Arnberg, den 13.4. 1971 Der Regierungspräsident Im Auftrag gez. Frömm	Dieser genehmigte Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des BBauG vom 24. Juni 1960 (BGBl. S. 341) während der Dienststunden im Bauamt der Amtsverwaltung Störmede öffentlich aus Dedinghausen, den 13.3. 1972 Der Bürgermeister gez. Schulte - Remmert
---	---	--	--	--	--	--